er die schwerfalligen, folissieligen und unlicheren Gelbeindungen entherfrich mocht, vor allem Jahungen zwische unsternet Teien. Der Berfall nacht, vor allem Jahungen zwischen entfereten Erten. Der Bedrig faum prolengiert oder auch vor dem Berfalltage an einen anderen verfaust werben, doch galde dann der Salwer nicht en vollengen Bertrag, fordern zieht von biefem die zwischen Genglage umd dem Berfalltermine auflaufenden Jinten ab Listents. Ausgedommen ihr der Fernalde für und beite geschert worden berrch die Gelächglie der römischen Kurte, die für Einfallter aus fremben Auchern mein im Bedrig den Kurte, die für Einfallter aus fremben Auchern mein im Bedrig den Begreit der Franzen im Bedrig der bei Bedrig der er ein gewisse Kapitalanman an eine Bant (dere die Beit), der er ein gewisse Kapital beponiert dat, von dem die Bant dem Jahaber des Schoffs die Gelimmet Summe zahlt.

14, Banten und Bantiers, Die aus ben alten Gelbwechflern bervorgegangen find, haben bie Aufgabe, ben zeitweiligen Rapitalmangel ber einen Stelle mit bem Rapitaluberfluß einer anberen ausgugleichen. Gie bedürfen bagu eines größeren Rapitals, bas entweber von einem einzelnen, in ben meiften Gallen von einer Angahl von Aftionaren aufgebracht wirb, bie außer ben Binfen auch einen Gewinnanteil (Dividende) erhalten. Gie vermitteln Anleihen, geben unter Umitanben Bapieraelb (Banfnoten) aus (f. 2, T., § 80), faufen, verfaufen und bistontieren Wechiel, bandeln mit Wertpapieren, loien beren Binstupons ein, leiften Bablungen auf bie Scheds ihrer Runben, ftellen ihnen Kreditbriefe (Bahlungsanweifungen) an eine andere Bant aus (ichon bei ben Alten), verwahren Depofiten in Wertpapieren ober Welb (biefes gegen Berginfung), beteiligen fich an großen wirtschaftlichen Unternehmungen (Gifenbahnen, Fabrifen, Bergwerten uff.). Die (Birobanten (Samburg) permitteln Rablungen zwijden ihren Runben, die ein Buthaben bei ihnen besitzen, durch einsache Abertragung ("Abichreibung") ber betr. Summe von bem Ronto bes einen auf bas Ronto bes anderen; die Supothefenbanten leiben Supothefen auf Grundftude

ichen 15. Der Mittelpunft für den Handel mit Wertpapieren und mit gewissen gleichartigen Wasseprovonkten (Getreide, Kassire, Zuder, Spirius, Petroleum, Baumwolle, Metalle) ist die Vosser, eine regelmäßige Berjammlung von Kaussellen und Handelsvermittlern Wastlern, Kommissionalern, die je nach der Lage des Keltmarts die Kurje der Wertpapiere und die Preise der Anzen bestimmt. Alle Geschäfte werden abgeschleise nicht über individuale bestimmte Wengen einer bestimmten Gattung, die gar nicht an Det und Stelle sind und zu sein brauden, sohern um zu bestimmter Zeit zu liefen sind. Wösseln

und geben Bfanbbriefe in Sobe ber gefamten Sypothefen aus.